

# Unfallversicherung

# aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 4/2020

**Mit der  
Gefährdungs-  
beurteilung  
gegen Corona**



**Psychische  
Belastungen am  
Arbeitsplatz**

**Bodenbeläge für  
nassbelastete  
Barfußbereiche**

**Fragen & Antworten  
zur gesetzlichen  
Unfallversicherung**



**Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse**

# Inhalt

## Kurz & knapp

Seite 3–5

- KUVB und Bayer. LUK unterstützen „Bayern schwimmt 2020“
- Jetzt anmelden: Seminare für 2021
- Online-Befragung: Ihre Meinung ist gefragt
- Projekt gegen Wegeunfälle
- Wie checkt man die Präventionskultur?
- Auf Leben und Tod: Serie aus BG Klinik Berlin
- Das nächste Level für Feuerwehrleute
- Arbeitsgestaltung für Menschen mit Epilepsie



## Prävention

Seite 10–17

- Stress, lass nach! – Psychische Belastungen am Arbeitsplatz
- Umgang mit Mobbing – „Ist doch nur eine kleine Stichelei ...“
- Fahrradprüfung bestanden? – Verkehrsregeln für Radfahrende
- Schlafmangel bei Frühschichten betrifft auch „Lerchen“
- Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche



## Im Blickpunkt

Seite 8–11

- Gefährdungsbeurteilung in der Corona-Pandemie
- Tipps zur Gefährdungsbeurteilung



## Recht & Reha

Seite 18–23

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil – Ein Missgeschick mit Folgen
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

## Intern

Seite 23

- Sitzungstermine

## SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte



## Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 4/2020 – Okt./Nov./Dez.

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de), Webcode 120

### Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

### Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

### Redaktionsbeirat:

Marion Angerer, Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

### Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

### Internet:

[www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)  
[www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)

### E-Mail:

[presse@kuvb.de](mailto:presse@kuvb.de)  
[presse@bayerluk.de](mailto:presse@bayerluk.de)

### Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

### Gestaltung und Druck:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



### PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

[www.pefc.de](http://www.pefc.de)

## KUVB und Bayer. LUK unterstützen „Bayern schwimmt 2020“

**Die KUVB und Bayer. LUK haben auch 2020 die Kampagne „Bayern schwimmt“ der Wasserwacht Bayern finanziell gefördert.**

Im Zeichen des Coronavirus lief „Bayern schwimmt“ in diesem Jahr online und unterstützte Kinder, Eltern und Lehrkräfte dabei, sicher und gut informiert in die Sommerferien zu starten. Großes Ziel ist die Reduzierung von Schwimmunfällen, die häufig tödlich enden. Das Erlernen des sicheren Schwimmens im Kindesalter ist daher von großer Bedeutung.

Erstellt wurden die Videos mit Hilfe von ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwacht, die sich die Zeit genommen haben, um ihr Wissen und ihre Erfahrungen in die Tutorials einzubringen – ein arbeitsintensives Projekt, das sich am Ende aber lohnte und Spaß machte. Davon überzeugte sich auch die Schirmherrin der Kampagne, Landtagspräsidentin Ilse



Foto: Natallia Vintsik/AdobeStock

Aigner, bei ihrem Besuch der Dreharbeiten.

Im vergangenen Jahr haben die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwacht Bayern über 4000 Viertklässler im Schwimmen unterrichtet. Fast

80 Prozent der Kinder erreichten mindestens eines der Schwimmabzeichen. Während 2019 der Fokus auf Viertklässlern lag, stehen 2020 alle Grundschul Kinder und auch kleinere Kinder im Fokus.

### Online-Befragung – Ihre Meinung ist gefragt

Nehmen Sie an unserer kurzen Online-Befragung zur **kommmit-mensch**-Kampagne teil. Das Ausfüllen des Fragebogens dauert nur ca. 5 Minuten und ist selbstverständlich anonym. Ihre Meinung zur Kampagne ist uns wichtig, um unsere Kampagnenangebote praxisnah weiterzuentwickeln und Betriebe und Einrichtungen besser unterstützen zu können.

Hier können Sie an der Befragung teilnehmen:

🔗 <http://bit.ly/kmmfeedback>

### Jetzt anmelden: Seminare für 2021

**Das neue Seminarprogramm von KUVB und Bayer. LUK für 2021 ist online – mit einem umfangreichen und vielfältigen Angebot, wobei wir hoffen, dass wir den Seminarbetrieb im nächsten Jahr wie geplant durchführen können.**

In den Tagungsstätten achten wir natürlich auf die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen, wir beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen und reagieren bei Bedarf zeitnah und angemessen. Sie können sich also unbesorgt anmelden, denn die Sicherheit und Gesundheit aller Teilnehmenden hat für uns höchste Priorität! Schnell sein lohnt sich, da viele Seminare erfahrungsgemäß

schon nach kurzer Zeit ausgebucht sind. Das Seminarprogramm und die Anmeldung finden Sie unter 🔗 [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) 📄 Webcode 105.





## Projekt gegen Wegeunfälle

**Junge Verkehrsteilnehmende werden vergleichsweise häufig in Unfälle im Straßenverkehr verwickelt. Ein Risiko, das auch den Weg zur Arbeit und nach Hause betrifft. Speziell an Auszubildende richtet sich „Sicher in meiner Region“, ein Gemeinschaftsprojekt unter anderem des Deutschen Verkehrssicherheitsrates und der gesetzlichen Unfallversicherung.**

Als Präventionsmaßnahme greift „Sicher in meiner Region“ das Erkennen von Gefährdungen und das Vermeiden von Gefahren anhand von Unfallschwerpunkten auf. Auf Basis polizeilich erfasster Unfälle mit jungen Autofahrerinnen und Autofahrern wird in dem Projekt fortlaufend deutschlandweit festgestellt, wo Gefahrenstrecken sind. Diese Strecken werden auf einer Karte anschaulich aufbereitet und stehen zum Selbst-

lernen und zur Wissensvermittlung, zum Beispiel im Betrieb, zur Verfügung. Hierfür gibt es sowohl Realvideos als auch Computeranimatio-

nen zu einzelnen Streckenabschnitten. Quiz-Elemente runden die spannende und lehrreiche Website ab.

➔ [sicher-in-meiner-region.de](https://sicher-in-meiner-region.de)



## Wie checkt man die Präventionskultur?

**Mit dem KulturCheck steht ein praktisches Analysetool zur Verfügung. Es dient zur Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der Kultur der Prävention in Unternehmen und Einrichtungen ab einer Größe von mindestens 50 Beschäftigten.**

Darin werden die Verhältnisse aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet: der Führungsstil, die Kommunikation im Unternehmen, der Umgang mit Fehlern, das Ausmaß der Einbindung von Beschäftigten und nicht zuletzt das Betriebsklima. Diese

Bereiche prägen die Kultur im Unternehmen und beeinflussen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Im KulturCheck werden all diese Themenfelder erfasst.

Darüber hinaus berücksichtigt das Instrument verschiedene Perspektiven

im Unternehmen: So werden im „StrukturCheck“ zunächst die strukturellen Gegebenheiten für jedes Handlungsfeld erfasst. Im „BeschäftigungsCheck“ wird zudem die Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die einzelnen Themen erhoben.

Der KulturCheck zum kostenlosen Download, mit Erklärvideo und Auswertungshilfen:

➔ [kommittmensch.de/toolbox/kulturcheck](https://kommittmensch.de/toolbox/kulturcheck)



## Auf Leben und Tod: Serie aus BG Klinik Berlin

**Das Unfallkrankenhaus Berlin ist Handlungsort der Doku-Serie „Auf Leben und Tod“.**

Im Mittelpunkt der Reportagen stehen die Arbeit der Ärztinnen und Ärzte, Schicksale von Patientinnen und Patienten und Alltagssituationen – und das bereits in der fünften Staffel. Der rbb (Rundfunk Berlin-Brandenburg), der die Serie ausstrahlt, schreibt: „Hier ist der Notfall an der Tagesordnung – die Ausnahmesituation die Regel.“ Das Unfallkrankenhaus im Berliner Stadtteil Marzahn ist das größte seiner Art in Deutschland und gehört zum Verbund der BG Kliniken



der gesetzlichen Unfallversicherung. Vier neue Folgen gibt es nun, abrufbar in der Mediathek des RBB unter folgendem Kurzlink: [rbb.t1p.de/vokq](https://www.rbb.t1p.de/vokq)

## Das nächste Level für Feuerwehrleute

**Im Stil eines Videospiels, auch mit der passenden Musik unterlegt, meistert eine Comic-Feuerwehrfrau verschiedene Aufgaben nach dem Feuerwehreinsatz.**

Der Kurzfilm „Einsatzstellenhygiene bei der Feuerwehr – Erreiche das nächste Level“ macht auf die unsichtbaren Gefahren beim Feuerwehreinsatz aufmerksam: Schadstoffe, die bei mangelnder Hygiene nach Einsätzen über die Haut in den Körper aufgenommen werden und Einsatzkräften somit schaden können. Einsatzkräfte können sich und ihre

Nächsten schützen, indem sie die im Film dargestellten Regeln befolgen.

Der Film ist neu erschienen und nimmt bereits auf Regeln für den Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 Bezug (beispielsweise Mund-Nase-Bedeckungen). Er ist zu finden unter: [dguv.de](https://www.dguv.de) Webcode d1182794. Ausführlichere Informationen und Hintergründe zum Thema bietet die DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“, die Sie auf [publikationen.dguv.de](https://publikationen.dguv.de) herunterladen können.



## Arbeitsgestaltung für Menschen mit Epilepsie

**Wenn Beschäftigte einen epileptischen Anfall bei der Arbeit erleiden, kann das eine Gefährdung für sie selbst und andere bedeuten. Wie sich die Arbeit hingegen sicher und gesund gestalten lässt, zeigt die „Handlungshilfe zum inkludierten Gefährdungsmanagement“ des Projekts „Teilhabe, Epilepsie, Arbeit“ (TEA).**



Die Handlungshilfe enthält unter anderem eine Checkliste zum Gefährdungsmanagement am Arbeitsplatz. Mit Hilfe der Checkliste können Sicherheitsbeauftragte dazu beitragen, anfallsbedingte Gefährdungen am Arbeitsplatz zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Zu jedem Themenkomplex können notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Formularen vermerkt werden. Unterstützt wird „TEA“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Auf der Website des Projekts gibt es zudem Informationen zum Beratungsangebot für Beschäftigte und Arbeitgeber.

[epilepsie-arbeit.de](https://www.epilepsie-arbeit.de)



Wichtiges Hilfsmittel

# Gefährdungsbeurteilung in der Corona-Pandemie

Sobald ein Betrieb einen oder mehrere Beschäftigte hat, muss er eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Wie können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung in Pandemiezeiten auch für den Infektionsschutz in ihrem Betrieb nutzen?

Infektions-  
schutz  
organisieren

## Welche Rolle spielt die Gefährdungsbeurteilung in Zeiten von Corona?

Die Corona-Pandemie birgt für alle Menschen die Gefährdung, sich mit dem Virus zu infizieren. Dies gilt für alle Lebensbereiche, somit auch für die Arbeit. Dabei ist in einigen Branchen die Gefährdung größer – zum Beispiel immer dann, wenn ein intensiver Körperkontakt und damit ein Unterschreiten des Schutzabstandes nicht vermeidbar ist. Nach dem Arbeitsschutzgesetz muss auch diese Gefährdung beurteilt und entsprechende Hygienemaßnahmen durchgeführt werden. Grundlage für alle Arbeitsschutzmaßnahmen ist dabei stets die Gefährdungsbeurteilung.

## Gefährdungsbeurteilungen müssen aufgrund der Corona-Pandemie also verändert werden?

Gefährdungsbeurteilungen müssen ohnehin ständig neu an die Situation im Betrieb angepasst werden. Sie sind ein kontinuierlicher Prozess mit dem Ziel, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu verbessern. Deshalb müssen auch die neuen Gesundheitsgefährdungen, die durch das SARS-CoV-2-Virus im Betrieb auftreten können, und die entsprechenden Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Arbeitsschutzziele und -maßnahmen vor, die jeder Betrieb auf Basis der Gefährdungsbeurteilung für sich umsetzen muss. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen stellen hierzu eine große Anzahl von branchenspezifischen Handlungshilfen zur Verfügung. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiges Hilfsmittel bei der Erstellung der Hygienemaßnahmen im Betrieb.

Den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) Webcode 823.

## Muss das Unternehmen jetzt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein eigenes Hygienekonzept erstellen und extern prüfen lassen?

Es ist wichtig, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die einzelnen Maßnahmen aufzuführen, die die Hygiene im Betrieb gewährleisten sollen. Die Vorgaben des Arbeitsschutzstandards und die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger geben dazu den Rahmen vor. Die Handlungshilfen können als Hygienekonzept für die jeweilige Branche angesehen werden. Für Betriebe im Geltungsbereich der TRBA 250 wie zum Beispiel Krankenhäuser ist jedoch ein Hygieneplan entsprechend den Vorgaben dieser TRBA erforderlich.

## Was können Betriebe tun, wenn Sie unsicher sind, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen?

Wenn man sich unsicher ist, dann ist es sinnvoll, fachkundige Beratung einzuholen. Das kann zum Beispiel die Fachkraft für Arbeitssicherheit sein oder ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin. Der Betrieb braucht diese Fachleute nicht selbst einzustellen, sondern kann deren Expertise von spezialisierten Dienstleistern auf dem Markt einkaufen. Details hierzu regelt die DGUV Vorschrift 2. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bieten im Rahmen ihres gesetzlichen Präventionsauftrags ebenfalls entsprechende Beratung an. Die KUVB hat zudem den Arbeitsmedizinischen Dienst für ihre Mitgliedsbetriebe eingerichtet: [www.kuvb.de/asd](http://www.kuvb.de/asd)

## Speziell für Betriebe im Gesundheitswesen gibt es bereits seit langem strenge Vorgaben, was Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen betrifft. Diese gehen über den Arbeitsschutzstandard hinaus. Ändert der Standard etwas an diesen Vorgaben?

In Bereichen, wo gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten mit dem SARS-CoV-2-Virus durchgeführt werden, gelten weiterhin prioritär die weitergehenden Bestimmungen der Biostoffverordnung mit den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) sowie die Veröffentlichungen und Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS). Dort, wo diese Vorschriften- und Regelwerk nicht zur Anwendung kommt oder Regelungslücken hinterlässt, ist dann ergänzend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard anzuwenden.

DGUV

## Hygiene in Krankenhäusern und Rehazentren

Beschäftigte in Krankenhäusern und Rehazentren sind in der Corona-Pandemie außergewöhnlich gefordert – vor allem wenn es um die Hygiene, also das Verhüten von Krankheiten, geht. Das gilt auch für die Kliniken der gesetzlichen Unfallversicherung. In der Zeitschrift „Arbeit & Gesundheit“, Ausgabe 5/2020, stellt unser Dachverband DGUV das Hygienemanagement bei den BG Kliniken vor und geht dabei auch auf die besondere Bedeutung von Sicherheitsbeauftragten ein. Sie finden die Zeitschrift unter:

<https://aug.dguv.de/magazin-ausgaben/>

# Tipps zur Gefährdungsbeurteilung

**Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Größe des Betriebs und der Betriebsart zwingend vorgeschrieben. Dabei beurteilen Sie alle Arbeitsplätze und/oder Tätigkeiten im Betrieb. Gleichartige Arbeitsplätze und Tätigkeiten können Sie selbstverständlich zusammenfassen.**

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Chance für Ihren Betrieb:

- Durch den Gesetzgeber im staatlichen Bereich und durch die Unfallversicherungsträger werden

Ihnen keine pauschalen Arbeitsschutzmaßnahmen vorgegeben. Sie können diese passgenau für Ihren Betrieb und die besonderen Verhältnisse vor Ort ermitteln und umsetzen.

- Mit der Gefährdungsbeurteilung legen Sie auch die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung dieser Maßnahmen fest. Damit ist diese ein wichtiger Bestandteil zur Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb.

Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist im-

mer die Unternehmerin bzw. der Unternehmer. Selbstverständlich können und müssen Sie sich Unterstützung holen:

- Nutzen Sie das Fachwissen im eigenen Betrieb und beziehen die Führungskräfte sowie fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ein.
- Nutzen Sie immer auch die Beratung und Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt. Beide sind Ihre betrieb-

- ✓ Gefährdungsfaktoren und konkrete Gefährdung
- ✓ Beurteilung des Risikos
- ✓ Abgeleitete Maßnahmen
- ✓ Verantwortlichkeiten
- ✓ Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle





lichen Berater zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Die genaue Form der Gefährdungsbeurteilung ist nicht vorgeschrieben. Für die Umsetzung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hat sich eine systematische Form als Standard entwickelt, die die notwendigen Angaben gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz enthält:

- Gefährdungsfaktoren und konkrete Gefährdung
- Beurteilung des Risikos
- abgeleitete Maßnahmen

- Verantwortlichkeiten
- Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle

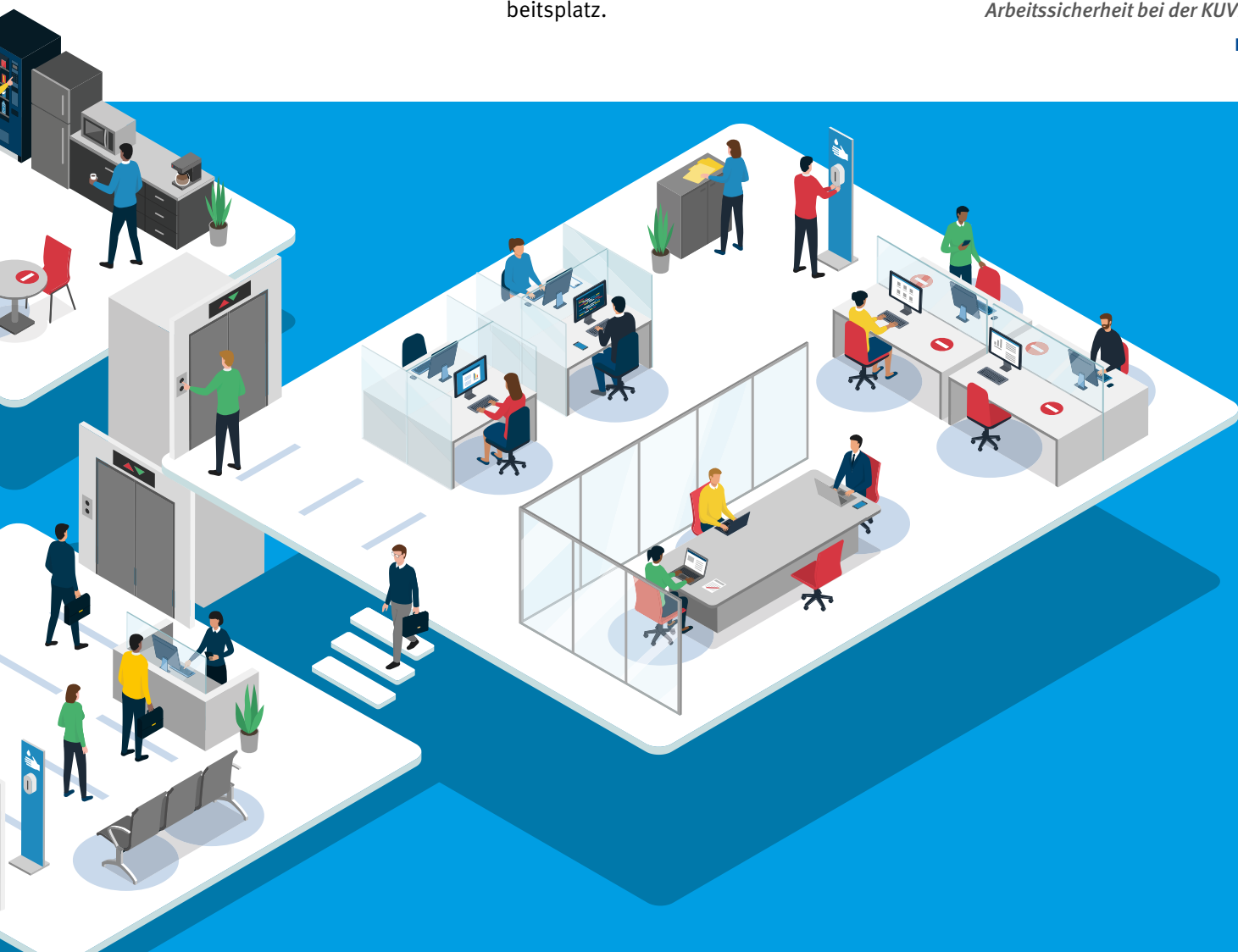
**Tipp:** Die Gefährdungsbeurteilung kann eine Vielzahl von geeigneten Dokumenten enthalten. Oft sind diese im Betrieb bereits vorhanden und können der Gefährdungsbeurteilung zugeordnet werden. Das sind dann beispielsweise Begehungsprotokolle von Gebäuden und Werkstätten, Gefahrstoffverzeichnis, Betriebsanleitungen von Maschinen sowie eigene Dienst- und Verfahrensanweisungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Hilfestellung zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung geben u. a. Technische Regeln, Arbeitshilfen, Checklisten und Informationen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und des gewerblichen Bereichs sowie von staatlichen Arbeitsschutzbehörden

**Eine Vorlage für die Gefährdungsbeurteilung, eine Auswahl von Arbeitshilfen sowie alle wichtigen Informationen zur Gefährdungsbeurteilung haben wir online zusammengestellt:**

👉 [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) 📄 Webcode 627.

*Stefan Janisch, Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der KUVB*



## Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

# Stress, lass nach!

Faktoren wie Termindruck und Arbeitsverdichtung wirken sich auf die Psyche von Beschäftigten aus. Damit sollte man sich auseinandersetzen. Ein Gespräch mit der Psychologin Hannah Huxholl vom Referat „Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“ der DGUV.



Foto: Kralenimages.com/AdobeStock

### Interview

#### Was ist „psychische Belastung bei der Arbeit“?

Das umfasst alle Einflüsse, die von außen auf einen Menschen zukommen und diesen psychisch beeinflussen. Dies kann sich nicht nur negativ, sondern auch positiv auswirken. Arbeit gibt zum Beispiel dem Alltag Struktur und Sinn. Bei herausfordernden Aufgaben werden wir kreativ und entwickeln unsere Fähigkeiten weiter. Zudem tauschen wir uns im Job aus – auch über private Themen.

#### Welche negativen Einflüsse gibt es andererseits, die sich auf Wohlbefinden und Gesundheit auswirken?

Der Zusammenhang zwischen psychischer Belastung und unserer Gesundheit ist wissenschaftlich gut belegt.

Hier gibt es viele Faktoren, die sich negativ auswirken können. Zum Beispiel geht es um Arbeitsorganisation: Bei den einen herrscht Langeweile, bei anderen ist es zu viel auf einmal. Beschäftigte leiden unter hohem Zeit- und Leistungsdruck, zudem werden sie häufig unterbrochen. In manchen Berufen kommen ungünstige Arbeitszeiten hinzu oder das Gefühl, ständig erreichbar sein zu müssen.

#### Manchmal versagt die Technik ...

Ein langsamer Computer oder schlechtes Werkzeug kann Nerven kosten – ebenso wie neue Technologien die Menschen überfordern können. Auch Lärm, Kälte und Hitze oder der Umgang mit gefährlichen Stoffen belasten die Psyche. Eine ganz be-

sondere Belastung ist Gewalt am Arbeitsplatz. Hiervon besonders betroffen sind Personen, die in direktem Kontakt mit anderen Menschen stehen, wie Bus- oder Bahnpersonal, Einsatz- und Rettungskräfte oder die Beschäftigten in Behörden.

#### Was macht die Belastung mit den Beschäftigten?

Wer sich wie im Hamsterrad fühlt, lässt beispielsweise oftmals Pausen ausfallen, übergeht eigene Bedürfnisse, vernachlässigt persönliche Interessen und Kontakte, verliert schnell die Nerven oder zieht sich zurück. Das zeigt auch der Körper an: Schlaf und Konzentration leiden, Kopf und Nacken schmerzen häufiger, der Magen ist empfindlich, das Immunsystem geschwächt. Solche Symptome

sind häufig der Grund für Krankenschreibungen. Und nicht zuletzt steigt durch Stress das Risiko für Fehler, Arbeits- und Wegeunfälle.

### Wie kann man sich selbst schützen?

Auf der einen Seite kann man versuchen, die Belastung zu reduzieren. Vielleicht lassen sich Abläufe anders organisieren. Auf der anderen Seite kann man die eigenen Ressourcen stärken, beispielsweise Unterstützung bei Kolleginnen und Kollegen suchen oder eine Fortbildung beantragen für Probleme, an denen man sich die Zähne ausbeißt. Wichtig ist, auf sich zu achten, die genannten Anzeichen ernst zu nehmen und darüber zu reden.

### Mit wem?

Am Arbeitsplatz sind Führungskräfte, Kolleginnen und Kollegen erste Ansprechpersonen. Oft hilft schon ein Gespräch, um sich etwas Luft zu verschaffen und erste Lösungsideen zu entwickeln. Darüber hinaus können arbeitsmedizinische Dienste, Betriebs- und Personalräte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinzugezogen werden. Je nach Thema können



Psychologin Hannah Huxholl vom Referat „Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“ der DGUV.

Sicherheitsbeauftragte Verbindungen knüpfen und etwas ins Rollen bringen.

### Haben Sicherheitsbeauftragte hier eine besondere Rolle?

Da sie ihren Arbeitsbereich genau kennen, können sie oft sehr gut helfen, für Entlastung zu sorgen. Die Stellschrauben sind vielfältig: zwischen Konfliktparteien vermitteln, Anregungen geben, wie Arbeitsabläufe oder Schichtpläne zu verbessern sind, wo Arbeitsmittel ausgetauscht oder Schulungen angesetzt werden müssten. Oft lassen sich gemeinsam Lösungen finden. Dafür sind Ideen-Treffen eine gute Sache oder die kommittensch-Dialoge (siehe unten).

### Aber die Verantwortung liegt beim Unternehmen.

Absolut. Das Arbeitsschutzgesetz schreibt jedem Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung ins Pflichtenheft. Sie bildet die Grundlage für eine wirksame Prävention arbeitsbedingter Unfall- und Gesundheitsgefahren. Dabei sind auch psychische Faktoren zu berücksichtigen. Informationen zur Gefährdungsbeurteilung gibt es bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und bei der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie GDA. Wer die psychischen Belastungsfaktoren im Blick hat, kann Produktivität und Qualität verbessern, Betriebsklima und Motivation steigern, zugleich Fluktuation und Krankenstand senken. Auf der persönlichen Ebene heißt das: gern zur Arbeit gehen und gesund Feierabend machen.

### Informationen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen bei der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie:

► [gda-psyche.de](https://gda-psyche.de) © Handlungshilfen

### kommittensch-Dialoge:

► [kommittensch.de/toolbox/kommittensch-dialoge](https://kommittensch.de/toolbox/kommittensch-dialoge)

## Warnzeichen bei Überlastung

Verändert meine Kollegin oder mein Kollege sein bzw. ihr Verhalten? Wenn das längerfristig der Fall ist, sollte die Person angesprochen und Unterstützung angeboten werden. Warnzeichen für psychische Überlastung sind beispielsweise:

- wachsende Unzuverlässigkeit, häufigere Fehler
- weniger Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen
- keine gemeinsamen Pausen mehr, bei Treffen „kurz angebunden“
- „Tunnelblick“ und mangelnde Kooperationsbereitschaft, Gereiztheit
- überlange Arbeitszeiten und Anwesenheit trotz Krankheit
- Teilnahmslosigkeit und häufige Fehlzeiten
- Klagen über Kopf- und Rückenschmerzen, Magenbeschwerden, Schlaf- und Konzentrationsstörungen
- ständig wiederkehrende Beschwerden über bestimmte Personen oder Probleme
- Gebrauch von Suchtmitteln
- Vernachlässigung privater Interessen

*Dieser Text erschien zuerst in „arbeit & gesundheit“ 4/2020*



## Umgang mit Mobbing

# Ist doch nur eine kleine Stichelei ...

**Ausgrenzung, ein einseitig unfreundlicher Umgangston, verbale Anfeindungen, ständiges Kritisieren oder körperliche Angriffe – das alles kann Ausdruck von Mobbing sein. Die negativen Folgen für die Gesundheit und die Arbeitsleistung sind groß. Daher ist es wichtig, aktiv gegen Mobbing vorzugehen und eine Anti-Mobbing-Kultur zu etablieren.**

Mobbing am Arbeitsplatz ist ein branchenübergreifendes Problem. Es zieht sich durch alle Positionen im Unternehmen und durch alle Altersstufen. Viele Beschäftigte haben Mobbing bereits erlebt, sei es als betroffene Person oder als Zeugin bzw. Zeuge. Doch was bedeutet Mobbing eigentlich? Von Mobbing spricht man, wenn Einzelpersonen oder Gruppen systematisch negative Handlungen gegen eine andere Person mit der Absicht richten, diese aus der Gruppe auszustoßen. Dabei wird Macht oft von einzelnen oder mehreren Beschäftigten oder Führungskräften bewusst eingesetzt, um den Opfern ein Gefühl der Unterlegenheit zu vermitteln. „Jede und jeder hat schon einmal von Mobbing im Betrieb gehört“, sagt Eileen Bröring, Leiterin der Geschäftsstelle des Fachbereichs Organisation von Sicherheit und Gesundheit der DGUV (FB ORG). Ein Fall von Mobbing liegt dann vor, wenn sich Handlungen, wie Schikane, Ausgrenzung oder Bedrängung mindestens einmal in der Woche über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ereignen.

### Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr

Vielen ist gar nicht bewusst, welche Auswirkungen Mobbing auf Betroffene hat. „Es geht mit verschiedenen negativen psychischen und physischen Belastungen einher“, weiß Bröring. Diese Auswirkungen bekommen natürlich auch Unternehmen zu spüren. Das gesamte Betriebsklima leidet, Betroffene melden sich häufiger krank, sind weniger motiviert und zu-

nehmend unproduktiv. Mobbing kann somit eine arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr darstellen. „Um Unternehmen zu unterstützen, haben wir im FB ORG uns mit diesem wichtigen Thema befasst und eine Organisationshilfe für den präventiven und konstruktiven Umgang mit Mobbing im Betrieb erarbeitet“, erklärt die Leiterin der Geschäftsstelle.

### Konstruktive Bewältigung

Der FB ORG empfiehlt klare organisatorische Maßnahmen im Unternehmen, um Mobbing konstruktiv zu bewältigen:

- Betroffene sollten um Unterstützung bitten – etwa von Kolleginnen oder Kollegen oder direkt von der Führungskraft. Auch Sicherheitsbeauftragte oder Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können weiterhelfen, sofern sie betrieblich akzeptierte Vertrauenspersonen sind.
- Merken Sicherheitsbeauftragte, dass jemand im Betrieb gemobbt wird, können sie dazu ermutigen, Vertrauens- und Führungspersonen einzuschalten, und ihre Begleitung anbieten.
- Führungskräfte sind in der Pflicht, nach der betrieblich vereinbarten

Vorgehensweise eine Klärung der Mobbing-Situation herbeizuführen, indem sie zwischen den Parteien vermitteln und gemeinsam mit ihnen eine Lösung suchen.

Eine besondere Situation stellt das Mobben durch Führungskräfte selbst dar. „Betroffene sollten sich in diesem Fall an die betriebliche Vertrauensperson, Interessenvertretung oder andere Führungspersonen wenden“, empfiehlt Bröring.

### Anlaufstellen schaffen

Am besten ist es, wenn es erst gar nicht zu Mobbing kommt. „Ein offener Umgang mit dem Thema ist besonders wichtig“, so die Expertin. Damit sich Führungskräfte angemessen kümmern können,

sind Schulungen zur Thematik erforderlich. Zudem sollte eine betriebliche Anlaufstelle für Mobbing eingerichtet werden. Ansprechpersonen können hier auch Sicherheitsbeauftragte sein. Hilfreich ist

auch der Abschluss einer Betriebsvereinbarung. Darüber hinaus hilft ein gutes Konfliktmanagement, Probleme rechtzeitig zu erkennen und so das Risiko für Mobbing zu minimieren.

Nicht zuletzt sind alle Beschäftigten im Unternehmen gefragt, wenn es darum geht, Mobbing zu vermeiden. Gemeinsam lässt sich eine effektive und nachhaltige Anti-Mobbing-Kultur im Betrieb etablieren und leben. ■

*Dieser Text erschien zuerst in „arbeit & gesundheit“ 4/2020*



# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2020

## Richtig lüften während der Pandemie

**Husten, Sprechen, Niesen oder einfach nur Ausatmen – das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vor allem über Tröpfchen und feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, sogenannte Aerosole, übertragen. Diese können sich in der Luft ansammeln und im ganzen Zimmer verteilen. Arbeiten Menschen in schlecht oder nicht belüfteten Büros, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion, selbst wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Regelmäßiger Luftaustausch hilft, die Viruslast zu senken.**



Beim Lüften unterscheidet man zwischen der freien Lüftung und der technischen Lüftung. „Bei der freien Lüftung ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit geöffneten Türen am effektivsten“, so Dr. Simone Peters, Leiterin des Sachgebiets Innenraumklima der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das Lüften über gekippte Fenster sei weniger empfehlenswert: „Als Ergänzung zur Stoßlüftung kann es aber sinnvoll sein, um ein zu schnelles, starkes Ansteigen der Virenkonzentration zu vermeiden.“

In Innenräumen kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration als ein Anhaltspunkt für das richtige Lüften dienen. Um Beschäftigte an das regelmäßige Öffnen der Fenster zu erinnern, gibt es die App „CO<sub>2</sub>-Timer“ der gesetzlichen Unfallversicherung.

Diese errechnet für Unterrichts- und Büroräume die erforderlichen Lüftungsintervalle und erinnert akustisch ans Lüften. Mehr zur App und zu den Downloadmöglichkeiten gibt es auf [www.dguv.de](http://www.dguv.de) © d1182599.

Bei der technischen Lüftung gelangt über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) kontinuierlich gefilterte Frischluft von außen in die Innenräume.



Werden zusätzlich Klimaanlage eingesetzt, kann die Luft gleichzeitig noch erwärmt, gekühlt und be- oder entfeuchtet werden. „Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehalte-

ne RLT-Anlagen ist eher gering“, so Peters. „Daher sollten diese Anlagen auch nicht abgeschaltet, sondern im Gegenteil die Außenluftzufuhr über die Anlage erhöht und ein Umluftbetrieb vermieden werden.“

### Zusammengefasst gelten folgende Empfehlungen:

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch freie Lüftung sicherstellen. Als Faustregel für Büroräume gilt: stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen drei Minuten (im Winter) und zehn Minuten (im Sommer) lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Außenluftzufuhr über RLT-Anlagen sicherstellen, gegebenenfalls erhöhen und Umluftbetrieb vermeiden.

Die Anlage auch vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren. Nachts oder am Wochenende sollte die Anlage nicht ausgeschaltet, sondern mit abge- senkter Leistung betrieben werden.

- Umluftgeräte wie Klimageräte, Heizlüfter und Ventilatoren möglichst nur in Innenräumen mit Einzelbelegung betreiben und für einen zusätzlichen Luftaustausch von außen sorgen.

- Luftfilter, die Partikel und mikrobielle Kontaminationen durch Filtration aus der Luft entfernen, sollten mit einem HEPA-Filter (H13 oder H14) ausgestattet sein.

Richtiges Lüften ist nur einer von vielen Bausteinen, um die Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 zu verringern. Welche weiteren hygienischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Betrieb ergriffen werden sollten, zeigt ein

Plakat der DGUV auf einen Blick. Sie können es unter dem Kurzlink <http://bit.ly/dguvlueften> herunterladen.

Für weitere Informationen zu Infektionsschutz und Belüftung während der SARS-CoV-2-Pandemie hat die DGUV eine Hintergrundseite mit allen relevanten Materialien auf ihrer Homepage eingerichtet:

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de) © Webcode d1182547.

DGUV ■

## Warum Zeit- und Jahresplanung für SiBe sinnvoll ist

**Als ganz normale Beschäftigte haben SiBe dasselbe Arbeitspensum zu bewältigen wie ihre Kolleginnen und Kollegen. Damit sie die oft knappe Zeit für die SiBe-Aufgabe optimal nutzen können, kann eine Jahresplanung sich lohnen.**

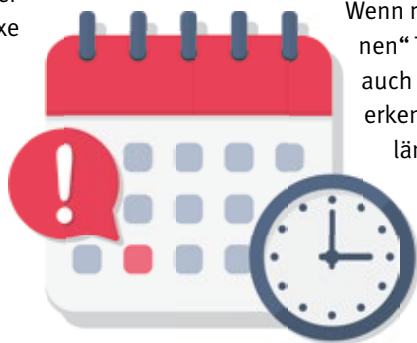
Das wichtigste dabei: Nicht auf Buchautoren oder andere „Experten“ hören, die komplexe Systeme statt eines flexiblen Terminplans empfehlen. Die eigenen Aufgaben und betriebliche Erfordernisse sind und bleiben zentral. Und am besten folgt man dem Grundsatz „Keep it simple“ („Halten Sie es unkompliziert“).

### Feste Termine geben Struktur

Zur ersten groben Strukturierung der Jahresplanung eignen sich wiederkehrende Termine oder Daten, die zum Jahresende bereits bekannt sind, z. B.

- Die geplanten Termine des betrieblichen Arbeitsschutz-Ausschusses (ASA)
- Die Jahresurlaube von Sifa, Betriebsarzt und SiBe
- Termine von Messen, die besucht werden

- Termine von Fortbildungsveranstaltungen
- Zeiten der Urlaubsvertretung von Kolleginnen und Kollegen
- Phasen der Einarbeitung von Azubis
- Geplante innerbetriebliche Veränderungen wie Umbauten, Einführung neuer Software o. ä.



Wenn man diese „vergebenen“ Termine einträgt, ist auch optisch sofort zu erkennen, wann Zeit für längere Abstimmungen bleibt und wann man Sifa, Betriebsärztin/ Betriebsarzt und andere betriebliche Ansprechpart-

nerinnen und Ansprechpartner besser nicht für Absprachen einplant.

Es ist eine Überlegung wert, zusätzlich zum vermutlich elektronisch geführten Terminkalender einen Jahresüberblick in einen der typischen großen Papierkalender einzutragen, die zum Jahreswechsel überall zu haben sind. Der Aufwand ist minimal. Urlaubszeiten oder Phasen mit geringen Zeitressourcen kann man farbig unterlegen, sodass man das große Ganze – zusätzlich zur Feinplanung – ständig im Auge hat.

### Monatsplanung individuell ausrichten

Je nach Arbeitsplatz sind die Aufgaben eines SiBe sehr unterschiedlich. Eine Jahresplanung, für welche Aufgabe wann genug Zeit bleibt, sollte deshalb nicht als starres Korsett gesehen werden, sondern als Gedächtnisstütze. Eine zusätzliche Monatsplanung erleichtert den Überblick, wann Zeit für eine umfangreichere Aufgabe bleibt. Und sie trägt dazu bei, Terminüberschneidungen zu vermeiden oder nichts zu vergessen.

### Das Tagesgeschäft organisieren

Wirklich sinnvoll ist es, den Zeitbedarf für alle regelmäßigen Aufgaben als SiBe zeitlich einzuschätzen und auf bestimmte Tage zu verteilen:

- Rundgänge zur Kontrolle von Schutzeinrichtungen (Leuchten ausgefallen, Notausgänge verstellt etc.) z. B. immer an jedem zweiten Freitag im Monat
- Rundgänge, um den Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit zum Austausch, für Fragen, Vorschläge oder Beschwerden, zu geben
- Vor- und Nachbereitung der ASA-Sitzungen
- Ggf. Arbeitsaufträge aus dem ASA erfüllen (z. B. Kollegium auffordern, „Lagergüter“ von Treppen oder Wegen zu entfernen etc.)



# Sitzen – bei den Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz ganz vorn

In Zeiten, als auch in Deutschland noch häufig körperlich schwer gearbeitet wurde, war man überzeugt, Beschäftigte im Büro seien gesundheitlich besser dran. Dann kam die Zeit, in der man in der Arbeitsmedizin und der Praxis erkannte, dass auch langes Sitzen den Körper belastet – und Mitarbeitende genauso krank machen kann wie die Arbeit in körperlichen Zwangshaltungen. Heute weiß man, dass selbst Sport in der Freizeit die negativen gesundheitlichen Effekte von langem Sitzen nicht ganz ausgleichen kann.

Als SiBe können und sollten Sie viel zur Gesundheitsförderung beitragen: Geben Sie an Kolleginnen und Kollegen weiter, welche Maßnahmen (Steh-Sitzarbeitsplätze, bewegte Pausen, Sportprogramme etc.) Ihr Arbeitgeber bietet. Stellen Sie zusätzlich Plakate und Broschüren zur Verfügung, die zu gesundheitsbewussterem Verhalten anregen.

„Wer länger sitzt, ist früher tot“ – so drastisch betitelte unlängst die ZEIT einen Beitrag zur Gesundheitsförderung. Auch wenn diese Schlagzeile schockiert, ist die Aussage korrekt. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat gerade zwei Meta-Studien zur gesundheitlichen Wirkung von langem Sitzen veröffentlicht. In einer solchen Metastudie forschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht selbst, sondern vergleichen eine große Zahl aktueller Studien von Forschenden aus der ganzen Welt und bewerten die Ergebnisse. So kann man u. a. feststellen, welche Erkenntnisse besonders gut belegt sind. Wie zu befürchten war, gibt es an der hoch gesundheitsgefährdenden Wirkung von langem Sitzen keine vernünftigen Zweifel mehr.



## Runter vom Schreibtischstuhl, raus aus dem Sessel

Eine Alternative gibt es deshalb nicht: Beschäftigte sollten wirklich jede Chance nutzen, vom Schreibtisch aufzustehen, kleine Wege zu Fuß zu machen oder auch einmal im Stehen zu arbeiten. Gerade in Coronazeiten wäre es auch leichter als sonst durchsetzbar, selbst kleine Besprechungen im Gehen abzuhalten, am besten im Freien. Im Interesse der Gesundheit wird künftig viel Phantasie gefragt sein! Bis dahin können die Betriebe diese Maßnahmen ergreifen, und die SiBe können ihre Kolleginnen und Kollegen immer wieder daran erinnern:

So wie man mit Schrittzählern die eigene Aktivität misst, kann man auch auf bewegungsarme Phasen während des Tages achten und zu bestimmten Zeiten gezielt für Bewegung sorgen

- Drucker entfernt vom Arbeitsplatz positionieren und dorthin gehen
- Arbeitsbesprechungen in Bewegung oder Stehmeetings einführen
- Beim Telefonieren immer aufstehen
- E-Mails an Beschäftigte durch persönliche Gespräche ersetzen
- eine weiter entfernte Toilette aufsuchen
- höhenverstellbare Schreibtische nutzen
- Treppen anstatt Aufzüge nutzen
- die Mittagspause nicht am Computer, sondern außerhalb des Büros verbringen.

Als SiBe können Sie „Ihr“ Team außerdem mit kleinen Erinnerungsmails ans Aufstehen und Bewegen erinnern. Anregungen finden Sie u. a. unter

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode d1181565

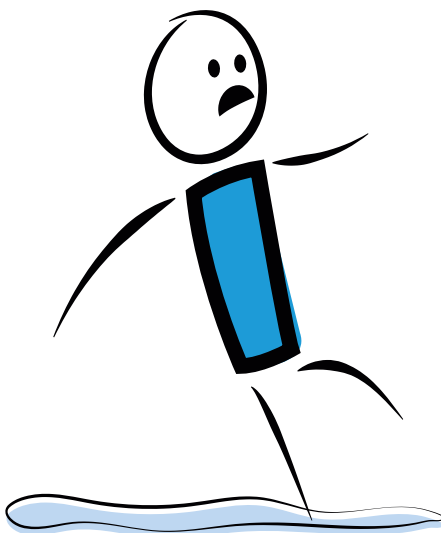


## Auf der Suche nach Stolperstellen

Ein Rundgang auf dem Außen- und Innengelände spürt winterliche Gefahrenpunkte auf

**In der kalten Jahreszeit sind Anfahrtswege für Pkw oder Gebäudezugänge für Fußgängerinnen und Fußgänger in der Regel geräumt. So gelangen zu Fuß Gehende sicher an ihren Arbeitsplatz und Autofahrerinnen und Autofahrer zu ihrem Parkplatz. Wenn es trotzdem zu Rutsch-, Stolper- oder Sturzunfällen der Beschäftigten kommt, sind oft kleine, wenig beachtete Stolperstellen auf dem Betriebsgelände oder im Gebäude die Ursache. Als SiBe kennen Sie solche Gefahrenpunkte und können für ihre „Entschärfung“ sorgen.**

Stufen auf dem Weg vom Parkplatz ins Betriebsgebäude, schlecht beleuchtete Ecken, in denen Glatteis sich wochenlang hält, Grasstreifen, die den Weg abkürzen, im Winter aber zu Matsch- oder Glatteisflächen werden etc. – solche kleinen, nicht geräumten Bereiche finden sich fast überall.



Auch im Gebäude gibt es oft typische Bereiche, die im Winter zur Gefahr werden. Eingangsbereiche mit oft repräsentativen, aber glatten Böden können zur Rutschpartie für Beschäftigte wie Besuchende werden. Schlecht beleuch-

tete Treppen bemerkt man in den Sommermonaten nicht einmal, im Winter sind sie bei zu schwachem oder blendendem Licht dagegen „stolpergefährlich“.

Weil meist weder die Sifa noch die Führungskräfte alle Bereiche des Betriebsgeländes im Blick haben können, hilft es viel, wenn Sie als SiBe eigenständig eine „Begehung“ durchführen und kritische Punkte inspizieren und notieren. Viele Gefahrenbereiche können Sie selbst entschärfen. Ansonsten sollten Sie die Haustechnik oder bei größeren Problemen die Sifa bzw. zuständige Vorgesetzte ansprechen, z. B. wenn für rutschgefährdete Innenbereiche Schmutzfangmatten beschafft werden sollten. Oder wenn Sie entdeckt haben, dass die Kanten von Treppenstufen besser gekennzeichnet oder ausgeleuchtet werden sollten. ■

## Kurzmeldungen

### Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2020  
 Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.  
 Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK  
 Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer  
 Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB  
 Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB  
 Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München  
 Bildnachweis: DGUV, AdobeStock  
 Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München  
**Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:**  
 ✉ [Presse@kuvb.de](mailto:Presse@kuvb.de)

### Der Auto-Rückspiegel ist kein Garderobenhaken

Mund-Nasen-Bedeckungen zum Schutz vor Coronainfektionen sind Pflicht, und die meisten haben das auch akzeptiert. Damit sie ihre Maske bei Bedarf schnell zur Hand haben, hängen viele Autofahrende den Infektionsschutz an den Rückspiegel im Fahrzeug. Doch was bequem scheint, kann wirklich gefährlich werden, weil die Sicht des Fahrenden behindert wird.

Aktuell hat die DEKRA Unfallforschung darauf aufmerksam gemacht, dass schon vergleichsweise kleine Spiegelanhänger wie Schlüsselbänder oder Duftbäume hinderlich für den „Durchblick“ sind.

Mund-Nasen-Bedeckungen und Schutzmasken mit ihrer relativ großen Fläche stören dann umso mehr.

### Praxistipps für den Ausbildungsstart in der Covid-19-Pandemie

Auszubildende haben in diesem Jahr aufgrund der Pandemie womöglich einen schlechteren Ausbildungsstart als andere Jahrgänge. Die INQA-Botschafterin Prof. Dr. Jutta Rump gibt den Betrieben deshalb in einem Kurzinterview praktische Tipps, wie der Ausbildungsstart in der Covid-19-Pandemie gelingen kann. Das Interview, weitere Informationen sowie Podcasts finden Sie unter

🔗 [www.inqa.de](http://www.inqa.de)

© Suche: *Ausbildungsstart*



Foto: pd.f.de/key Tkatzik

## Verkehrssicherheit

Verkehrsregeln für Radfahrende

# Fahrradprüfung bestanden?

Wer mit dem Rad fährt, hat sich für eine gesunde Möglichkeit entschieden, den Weg zur Arbeit zurückzulegen. Hierfür müssen Radfahrerinnen und -fahrer die Regeln kennen, die speziell für sie gelten. Im Frühjahr 2020 gab es eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit einigen neuen Regeln.

Fahrräder, Autos, Lastwagen, Busse und mancherorts auch Straßenbahnen teilen sich den Verkehrsraum. Nicht zu vergessen die Fußgängerinnen und Fußgänger, die sich zwischen den verschiedenen Fortbewegungsmitteln bewegen. Damit alle Verkehrsteilnehmenden unbeschadet am Ziel ankommen, ist es unerlässlich, aufeinander achtzugeben. Dazu gehört auch, sich an die geltenden Verkehrsregeln zu halten. Voraussetzung dafür ist, dass die Regeln bekannt sind. „Sicherheitsbeauftragte können hier durch persönliche Gespräche auf Augenhöhe den Kolleginnen und Kollegen wichtige Hinweise geben“, empfiehlt Tanja Hohenstein vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR). Die Expertin betont weiter, dass Radfahrende immer damit rechnen müssen, von anderen Verkehrsteilnehmenden übersehen zu werden. Besonders tückisch ist hier der

tote Winkel. Deswegen sollten sie niemals neben abbiegenden Lkw fahren. Genügend Abstand zu parkenden Autos zu halten, ist ein weiterer Tipp der Expertin. Nicht selten passieren sogenannte „Dooring-Unfälle“, bei denen Radfahrende gegen eine sich öffnende Autotür prallen. Um das zu verhindern, ist auch die Aufmerksamkeit der Insassinnen und Insassen von Autos gefordert: Sie sollten sich vor dem Öffnen unbedingt durch einen Schulterblick vergewissern, dass sich kein Fahrrad nähert. Sehr zu empfehlen ist der „holländische Griff“, d. h. man öffnet die linke Fahrzeugschleuse mit der rechten Hand und umgekehrt.

### Radwege benutzen

Vorsicht ist vor allem im Stadtverkehr geboten. Häufig müssen sich Autos und Fahrräder die Straße teilen.

## StVO: Wichtige Neuerungen 2020

- Kraftfahrzeuge müssen beim Überholen von Fahrrädern einen Mindestabstand von 1,5 Metern innerorts und zwei Metern außerorts einhalten.
- Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen zu zweit nebeneinander fahren, wenn dadurch niemand behindert wird.
- Ein Grünpfeil für den Radverkehr erlaubt das Rechtsabbiegen bei roter Ampel nach vorherigem Anhalten.
- Eine beidseitige weiße Fahrstreifenbegrenzung macht Radwege außerorts besser erkennbar.
- Das Bußgeld für das Radfahren auf Gehwegen wurde auf 55 bis 100 Euro erhöht.
- Auf Fahrrädern zur Personenbeförderung durften bisher nur Kinder bis sieben Jahre mitgenommen werden. Dieses Höchstalter gilt nicht mehr.
- Beim Rechtsabbiegen dürfen Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren



Jedoch gibt es in vielen Städten eigene Fahrradwege. Ihre Benutzung ist vorgeschrieben, wenn sie entsprechend beschildert sind: durch ein Schild mit blauem Hintergrund und

- einem weißen Fahrrad (Radweg) oder
- einem Fahrrad und einem Piktogramm für den Fußverkehr, getrennt durch eine senkrechte Linie (Rad- und Gehweg getrennt nebeneinander) oder
- einem Fahrrad und einem Piktogramm für den Fußverkehr, getrennt durch eine waagerechte Linie (Rad- und Fußverkehr teilen sich eine gemeinsame Fläche).

Auch sogenannte Radfahrstreifen, die von der Fahrbahn durch eine weiße Linie abgetrennt sind, müssen Radfahrende benutzen. Stets gilt das Rechtsfahrgebot: Ein Radweg darf nur

dann in beiden Richtungen befahren werden, wenn dies durch ein Zusatzzeichen (mit zwei schwarzen Pfeilen auf weißem Grund) angezeigt wird. Trotz Rechtsfahrgebot rät der DVR dringend: Wenn ein Radweg oder Radfahrstreifen neben geparkten Autos verläuft, sollten Fahrradfahrende mindestens einen Meter Seitenabstand einhalten.

Auf anderen Radwegen, die nicht wie oben beschrieben beschildert sind, können Radfahrende fahren. Sie können aber auch auf die Straße ausweichen. Nur eines ist für Erwachsene meist tabu: Fahren auf dem Gehweg. Es sei denn, sie begleiten radfahrende Kinder unter acht Jahren.

### Sicherheit fördern

Um die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten, sollte die Aufmerksam-

keit beim Radfahren stets dem Verkehrsgeschehen gelten. „Man sollte auf dem Fahrrad keine Kopfhörer zum Musikhören oder Telefonieren tragen“, betont Tanja Hohenstein. Wer das tut, läuft Gefahr, wichtige Geräusche und die Richtung, aus der sie kommen, erst verspätet zu erkennen. Handys oder andere elektronische Geräte beim Radfahren in der Hand zu halten, ist sogar verboten. Und auch wenn es keine Helmpflicht gibt: Das Tragen eines Helms ist sehr ratsam.

Sicherheitsbeauftragte können darauf hinwirken, dass auch ihr Betrieb dazu beiträgt, die Sicherheit der radelnden Beschäftigten zu verbessern. ■

*Dieser Text erschien zuerst in „arbeit & gesundheit“ 4/2020*

## Zusammenhang zwischen frühem Arbeitsbeginn und Schlafmangel

# Schlafmangel bei Frühschichten betrifft auch „Lerchen“

**Frühschichten sind auch für viele Frühaufsteher ein Problem. Zu diesem Schluss kommt eine Studie des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). Sie zeigt, dass dauerhafter Schlafmangel bei Beschäftigten in Frühschichten sehr häufig vorkommt, und das unabhängig davon, ob sie eher zu den Früh- oder Spätaufstehern zählen.**

Bislang war die Wissenschaft davon ausgegangen, dass vor Frühschichten kein Schlafdefizit entsteht, insbesondere nicht für Frühtypen, sogenannte Lerchen. Die Ergebnisse der neuen Studie haben unter anderem Bedeutung für die Verhütung von Unfällen: Beschäftigte, die regelmäßig zu wenig schlafen, haben ein erhöhtes Risiko für Arbeits- und Wegeunfälle.

Wann und wieviel ein Mensch schläft, ist Typsache. Hierbei spielt vor allem der sogenannte Chronotyp eine Rolle, also die innere biologische Uhr für Schlafen und Wachsein. Ständig weniger als sieben Stunden zu schlafen gilt allerdings für frühe wie späte Chronotypen als ungesund, weil die Konzentration leidet und damit das Unfallrisiko steigt. „Problematisch ist vor allem,



dass dauerhafter Schlafmangel häufig gar nicht mehr wahrgenommen wird“, sagt Barbara Hirschwald, Biologin beim IFA. Ständige, aber unbemerkte Unkonzentriertheit könne dann zu

Unfällen führen. So ergab eine Untersuchung des AAA Foundation for Traffic Safety aus dem Jahr 2016 bereits ein signifikant erhöhtes Unfallrisiko bei weniger als sieben Stunden Nachtruhe.

Dass Nachtschichtarbeit meist mit Schlafmangel einhergeht, ist belegt. Bei Menschen, die in Frühschicht arbeiten, also mit einem Arbeitsbeginn zwischen 6:00 und 7:00 Uhr, ging die

Wissenschaft allerdings bislang nicht von einem Schlafdefizit aus.

### Beschäftigte zu Schlafgewohnheiten befragt

Die Frage, welchen Einfluss die Lage der Arbeitszeit und der Chronotyp auf die Schlafdauer haben und damit indirekt auf das Unfallgeschehen bei der Arbeit, war Gegenstand einer Nachuntersuchung meldepflichtiger Arbeitsunfälle durch das IFA. Es befragte 374 Beschäftigte aus verschiedenen Mitgliedsbetrieben der Berufsgenossenschaft Holz und Metall zu ihren Schlafgewohnheiten. Angaben über Aufsteh- und Zubettgeh-Zeiten an Arbeitstagen und in freien Zeiten ermöglichten Rückschlüsse auf die Schlafdauer. Die innere biologische Uhr der Beschäftigten, der Chronotyp, wurde dabei ebenfalls berücksichtigt.

Dauerhafter Schlafmangel betrifft demnach auch Menschen, die regelmäßig in Frühschicht arbeiten. Hirschwald: „Das Risiko weniger als sieben Stunden Schlaf zu bekommen, steigt bei ihnen um das Vierzehnfache im Vergleich zu Beschäftigten, die später zur Arbeit gehen.“

Vor einer Frühschicht wird durchschnittlich knapp sechseinhalb Stunden geschlafen, ohne Schichtarbeit sind es fast 45 Minuten mehr. Späte Chronotypen schlafen erwartungsgemäß an Frühschichttagen noch weniger als die mittleren und frühen Chronotypen, die sogenannten Lerchen. Trotzdem gilt: Die meisten Beschäftigten in Früharbeit – auch die mittleren und frühen Chronotypen – müssen sehr viel früher aufstehen, als es für sie passend und damit gesund wäre.

Hirschwald: „Die Arbeit später beginnen lassen, den Chronotyp bei der Schichtplanung berücksichtigen, Schlafstörungen in der arbeitsmedizinischen Untersuchung thematisieren, all das kann dazu beitragen, dass Beschäftigte in Schichtarbeit ausgeschlafen sind. Davon profitieren ihre Gesundheit, ihre Aufmerksamkeit und letztlich gibt es auch weniger Unfälle.“



Foto: volha.../AdobeStock

### Hintergrund: Schichtarbeit und Sicherheit und Gesundheit

Laut Eurostat arbeiteten 2018 mehr als 15 Prozent der 15- bis 64-Jährigen in Deutschland in Schichtarbeit. Schichtarbeit zählt zu den atypischen Arbeitszeitformen. In einem Bericht aus dem Jahr 2016 bestätigt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): „Die Befundlage aus den Primär- und Sekundärstudien zu Schichtarbeit deutet auf einen engen Zusammenhang zwischen Nachtarbeit, affektiver Symptomatik und einem erhöhten Risiko für Erschöpfungszustände hin [...] Außerdem lässt die Befundlage darauf schließen, dass Schichtarbeit zu einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beiträgt.“ Aus einer BAuA-Arbeitszeitbefragung aus demselben Jahr geht hervor, dass Beschäftigte in Schichtarbeit ihre Gesundheit in Umfragen deutlich schlechter einschätzen und häufiger über Rückenschmerzen, Kreuzschmerzen, Schlafstörungen, Müdigkeit, Erschöpfung und Niedergeschlagenheit klagen.

Leiden Schichtarbeitende dauerhaft an Tagesmüdigkeit und Schlafstörungen, steigt das Risiko für Erkrankungen und Unfälle. In einer Untersuchung zum Zusammenhang von Schlaf und Arbeitssicherheit fanden Brossoit et al., dass Symptome von Insomnie (Einschlaf- und Durchschlafschwierigkeiten) der stärkste Prädiktor für Sicherheitsrisiken bei der Arbeit sind. Ein systematisches Review mit Metaanalyse zeigte, dass etwa 13 Prozent der Arbeitsunfälle durch Müdigkeit verursacht werden.

### Hintergrund: Chronotyp

Der Chronotyp ist ein persönliches und genetisch festgelegtes Merkmal wie zum Beispiel auch der Körperbau. Der Chronotyp bezeichnet den individuellen biologischen Rhythmus im Verhältnis zum äußeren 24-Stunden-Tag: Wann wird ein Mensch müde, wann ist die beste Zeit für körperliche und geistige Anstrengung oder wann wird jemand hungrig. Jeder Mensch besitzt diese innere Uhr, die den Tagesrhythmus bestimmt und eine Vielzahl an Vorgängen im Körper steuert. Selbst die Wirkung von Medikamenten ist abhängig vom individuellen Rhythmus. Frühe Chronotypen, sogenannte Lerchen, können früh zu Bett gehen und einschlafen. Ihre Leistungsphase liegt meistens zwischen 10 und 18 Uhr. Die späten Chronotypen oder Eulen haben eher eine Leistungsphase zwischen 14 und 22 Uhr, sind abends lange fit und können morgens bis in den Vormittag hinein schlafen. Der Chronotyp sagt also etwas darüber aus, ob jemand früh oder spät aktiv ist, aber nicht, wie viel Schlaf benötigt wird.

DGUV ■

DGUV-Information

# Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

Aktualisierte  
Fassung

Die DGUV Information 207-006 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ ist in einer überarbeiteten Fassung erschienen. Sie richtet sich im Wesentlichen an die Unternehmensleitung von Bäderbetrieben sowie an Planende im Bereich des Bäderbaus. Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die Neuerungen der Schrift.

## Begriffsbestimmungen

Um den Anwendenden den Umgang mit der Information zu erleichtern, kamen unter den Begriffsbestimmungen entsprechende Ergänzungen hinzu:

- Gleitreibungskoeffizient  $\mu$
- Gleitreibungskoeffizient  $\mu_{NM}$
- Gleitreibungskoeffizient  $\mu_{KM}$
- Nullmessung
- Kontrollmessung
- SBR Gleiter
- NaLS-Wasser
- Rückstellprobe

## Anforderungen an die Bodenbeläge

Unter den Anforderungen an die Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen wurden in der Tabelle 1 die Startblöcke mit in die Bewertungsgruppe C aufgenommen und somit der Schluß zur DIN EN 13451-4 „Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zu-

sätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke“ hergestellt.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass begehbare Sitzflächen, wie z. B. Tribünen und Podeste in Beckennähe, in die Nässe verschleppt werden kann, wie Bodenbelagsflächen zu behandeln sind.

Bei der Planung und Verlegung neuer Bodenbeläge bekommt der Betreiber – neben der Auswahl der geeigneten Bodenbeläge nach 3.1 dieser Information – für die Überprüfung und Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften folgende essentielle Empfehlungen:

- Bildung von Rückstellproben mit mind. 2 m<sup>2</sup> für spätere Überprüfungen
- Durchführung von Nullmessungen je Bodenbelag

- Durchführung einer ersten Kontrollmessung je Bodenbelag nach Bauendreinigung und vor erster Inbetriebnahme der Bodenbeläge
- ggf. weitere Kontrollmessungen zur Feststellung von Veränderungen der Rutschhemmung zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Abschnitt der Bauendreinigung findet sich der Hinweis, dass die rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbeläge bei der Bauendreinigung nicht nachteilig beeinträchtigt werden dürfen.

Bei der Auswahl von Bodenbelägen sind in Einzelfällen zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen, etwa in nassbelasteten Barfußbereichen von medizinischen Badeabteilungen. Die beispielhafte Aufzählung beinhaltet nun auch die Kureinrichtungen.

## Geprüfte Bodenbeläge

Der Hersteller muss grundsätzlich für eine gleichbleibende Qualität seiner Produkte sorgen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass es hierfür keine hundertprozentige Garantie gibt. Die KUVB empfiehlt daher vor dem Einbau der Bodenbeläge, diese durch akkreditierte Institute prüfen zu lassen.



## Kontrolle der Rutschhemmung

Bei der Überarbeitung der Informationsschrift bekam das Kapitel 6 „Kontrolle der Rutschhemmung unter Betriebsbedingungen“ die höchste Aufmerksamkeit, da sich in der Praxis die rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbeläge häufig ändern, was immer wieder zu Problemen oder gar Unfällen führt.

Als Prüfgrundlage für die Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen eignet sich das Verfahren zur Messung des Gleitreibungskoeffizienten nach DIN 51131 am besten. Die vorliegende Information gibt hierzu eine Kurzbeschreibung. Dabei wird ein Gleitmessgerät nach DIN 51131, z. B. GMG 200, geräteunterseitig mit Gleitern ausgerüstet und parallel zur Oberfläche eines Bodenbelags mit konstanter Geschwindigkeit gezogen. Die erforderliche Zugkraft wird über die Messstreckenlänge ermittelt. Die Zugkraft wird durch die vertikal wirkende Kraft dividiert und ergibt den Gleitreibungskoeffizienten.

Bei neu verlegten Bodenbelägen lautet die Empfehlung, eine Nullmessung vor der Bauendreinigung zu veranlassen (Schritt 3). Mit der Durchführung einer ersten Kontrollmessung nach Bauendreinigung (Schritt 5) ist es möglich, eventuelle Oberflächenveränderungen festzustellen. Eine regelmäßige Beurteilung der Rutschhemmung kann dabei durch weitere Kontrollmessungen bzw. ein kontinuierliches Monitoring sichergestellt werden (Schritt 7).

In vielen oder gar in den allermeisten Fällen ist bei den bereits in Nutzung befindlichen Bodenbelägen keine Nullmessung vorhanden. Hierfür empfiehlt die Informationsschrift folgendes Vorgehen:

- Vergleichsmessungen zwischen in Nutzung befindlichem Bodenbelag und einer Rückstellprobe
- Vergleichsmessungen zwischen viel und wenig frequentierten Flächen eines in Nutzung befindlichen Bodenbelages.

## Einzelne Schritte zur Kontrolle bzw. präventiven Überwachung von Bodenbelagsoberflächenveränderungen:

1. Planungsphase
2. Bodenbelagsherstellung (Lieferung und Verlegung)
3. Nullmessung des verlegten und verfugten Bodenbelags vor Bauendreinigung
4. Bauendreinigung
5. Erste Kontrollmessung nach Bauendreinigung
6. Inbetriebnahme des Bodenbelags – Übergabe an den Badbetreiber (Schwimmbadbetrieb)
7. Spätere Kontrollmessung zur Feststellung von Oberflächenveränderungen des Bodenbelags sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit des Reinigungskonzeptes (Wirksamkeitskontrolle)

Bei dieser Vorgehensweise muss stets beachtet werden, dass die Vergleichsmessungen unter gleichen Prüfbedingungen durchgeführt werden.

Um die Rutschhemmungseigenschaften eines Bodenbelages zu optimieren, gibt es verschiedene Ansätze. Unabhängig davon wird empfohlen vor und nach Abschluss der Maßnahmen deren Wirksamkeit zu kontrollieren und Vergleichsmessung von den Bodenbelagsflächen durchzuführen (Vorher-Nachher-Prüfungen). Beispielhaft werden folgende Maßnahmen genannt:

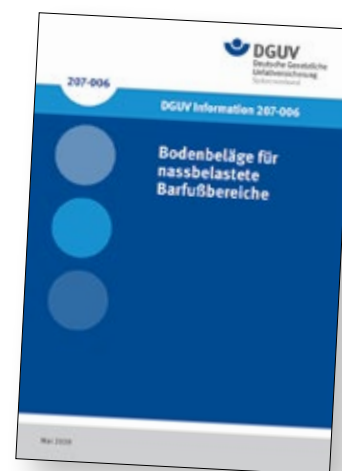
- Kontrolle und Optimierung der Reinigungsverfahren
- Chemotechnische Bearbeitung des Bodenbelags, z. B. Aufsäuerung
- Mechanische Bearbeitung des Bodenbelags wie z. B. Schleifen, Strahlen, etc.
- Aufbringen einer Beschichtung/ Versiegelung.

Auch hierbei müssen wiederum wichtige Kriterien beachtet werden. Die Messungen sind an den gleichen Messstellen und unter gleichen Prüfbedingungen durchzuführen.

## Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis wurde um die DIN 51131 “Prüfung von Bodenbelägen – Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft – Verfahren zur Messung des Gleitreibungskoeffizienten”, 02.2014, ergänzt. Die Ausgabedaten der genannten Rechtsnormen wurden aktualisiert.

Sie können die DGUV Information 207-006 in gedruckter Version per Mail an [medienversand@kuvb.de](mailto:medienversand@kuvb.de) bestellen oder sie als PDF-Datei herunterladen auf [publikationen.dguv.de](http://publikationen.dguv.de) © Suchbegriff: 207-006. ■



Autor: Gregor Bündgen,  
Aufsichtsperson bei der KUVB

## Serie: Das wissenschaftliche Urteil



# Ein Missgeschick mit Folgen

Auf dem Weg zur Arbeit besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung – aber wann hat dieser Weg seinen Anfang, mit der Folge, dass man „auf dem Weg“ ist? Diese Frage bildet nur den Ausgangspunkt für zum Teil schwierige Abgrenzungsfragen. Denn in der Lebenswirklichkeit liegen private, unversicherte Handlungen häufig mit versicherten Tätigkeiten eng beieinander; dann kann die Trennlinie zwischen den beiden Bereichen von allen Einzelheiten des jeweiligen Sachverhaltes abhängen. In dem hier vorgestellten Rechtsstreit hatte das Bundessozialgericht (BSG) sich in einem nicht alltäglichen Sachverhalt mit der Problematik auseinander zu setzen, wann der versicherte Weg zum Arbeitsplatz beginnt (Urteil vom 31. August 2017 (Az.: B 2 U 2/16 R)).

setzung  
Frage  
Vielfalt  
Serie „D  
anhand  
Urteilen  
Rechtspre  
ser Vielsc  
– aber a  
Unfa

Foto: kalidunova/anna/AdobeStock

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung fasst die unterschiedlichen Versicherungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die „Lebensversicherung“ soll in exemplarisch ausgewählten Fällen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von der Wichtigkeit und Lebendigkeit des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

## Der Sachverhalt

Der Versicherte wohnte im Dachgeschoss eines mehrstöckigen Mehrfamilienhauses. Er war am Unfalltag an seinem Arbeitsplatz geschäftlich verabredet. Als er die Wohnung verlassen wollte, war er sehr in Eile, um zu der geschäftlichen Verabredung pünktlich zu erscheinen. Beim Versuch, die Wohnungstür von innen aufzuschließen, brach versehentlich sein Wohnungsschlüssel in der verriegelten Wohnungstür ab, sodass er die Wohnung nicht mehr auf dem normalen Weg – also durch die Wohnungstür und das anschließende Treppenhaus – verlassen konnte.

### Eingesperrt in der eigenen Wohnung

Die verriegelte Wohnungstür stellte nun in dieser Situation ein unüberwindbares Hindernis dar und der geschäftliche Termin geriet in Gefahr. Deshalb entschloss er sich der Versicherte, die Wohnung über ein Fenster zu verlassen.

### Der Ort des Geschehens

Dabei wollte er zunächst auf ein um 2,6 Meter tieferliegendes, vorstehendes Flachdach klettern, von welchem aus er wiederum auf den um 2,6 Meter tiefer vor dem Haus verlaufenden Weg springen wollte. Der Weg vor dem Haus war Teil seines Weges zur Arbeitsstätte. Er erreichte diesen Weg jedoch nicht mehr, da er beim Herabklettern vom Fenster stürzte und auf das Flachdach fiel. Dabei brach er sich den rechten Unterschenkel.

## Der Weg durch die Instanzen

Der beklagte Unfallversicherungsträger (UVT) lehnte Ansprüche auf Entschädigungsleistungen ab. Hiergegen richtete sich die Klage des Versicherten. In der ersten ebenso wie in der zweiten Instanz wurde ein versicherter Wegeunfall durch die Gerichte verneint. Dem ist das BSG nicht gefolgt. Die Revision des klagenden Versicherten wurde vom BSG als begründet angesehen.

### Eine klare Grenze für den Versicherungsschutz: die Außentür des Hauses

Die Kernfrage des Rechtsstreits und der gerichtlichen Verfahren bestand darin, wann mit dem Verlassen der Wohnung ein versicherter Wegeunfall

im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII vorliegt. Die Formulierung des Gesetzes „Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des ... unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit“ eröffnet Räume für Auslegungsfragen. Die Rechtsprechung des BSG war daher gewissermaßen „immer schon“ auf die Konkretisierung des genannten Gesetzestextes ausgerichtet. Hierbei wollte das Gericht, wie auch die Instanzgerichte, für die tägliche Praxis Rechtssicherheit schaffen, was dadurch angestrebt wurde, dass insbesondere für den Startpunkt des versicherten Weges eine verständliche und eindeutig zu ziehende räumliche Festlegung gewählt wurde: danach ist der Startpunkt des versicherungsrechtlich ge-

schützten Weges zur Betriebsstätte grundsätzlich die Außenhaustüre eines Hauses. Diese Grenze zwischen dem noch nicht versicherten, privaten, häuslichen Lebensbereich und dem versicherten Zurücklegen eines Weges wird als „starre“ Größe behandelt, weil sie an objektive und zweifelsfrei zu ermittelnde Merkmale anknüpft (die Außentür) und so der Rechtssicherheit dienen soll.

### Wann ist „draußen“ erreicht?

Vereinfacht gesagt, kann innerhalb einer (privaten) Wohnung aus der Natur der Sache heraus noch kein „Weg zur Arbeitsstätte“ beginnen. Ein versicherter Weg kann nur dann vorliegen, wenn der Versicherte „drau-



ßen“ ist und damit seinen Weg zur Arbeitsstelle begonnen hat – aber was heißt „draußen“?

Die Besonderheit liegt im hier vorliegenden Sachverhalt gerade darin, dass der Versicherte sich einerseits bei seinem Sturz noch nicht im öffentlichen Verkehrsraum (der Weg vor dem Haus) befand – sondern zwischen dem Fenster und dem vorspringenden Flachdach – aber andererseits auch die Wohnung verlassen hatte. Auch dieser Sturz ist nach Ansicht des BSG vom Schutz der Wegeunfallversicherung umfasst, weil sich immer noch eine „typische Wegegefahr“ des vom Kläger in diesem Fall zulässigerweise gewählten Weges über die Außenfassade realisiert habe.

Doch welche Umstände waren es, die das BSG zu der Bewertung gelangen ließen, bei der (ungewöhnlichen) Kletterei handele sich um einen „zulässig“ gewählten Weg? Immerhin sieht man im alltäglichen Leben eher selten Menschen, die ihre Wohnung aus einem Fenster kletternd verlassen.

### Was ist, wenn der normale Weg versperrt ist?

Der Wortlaut des Gesetzes lässt der Rechtsprechung hinreichend Flexibilität für die oftmals schwierige Grenzziehung zwischen nicht versichertem Privatbereich und versichertem Weg; die gesetzliche Regelung fordert nur, dass es sich um einen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit handelt. Diese vom Gesetz her angelegte Flexibilität kommt dem Versicherten hier zugute: sie ermöglicht es, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Versicherte zwar einen ungewöhnlichen „Weg“ durch ein Fenster versuchte, in der konkreten Situation aber auch gar keine andere Möglichkeit hatte, den Weg in Richtung seiner Betriebsstätte anzutreten.

### Eine Klettereinlage als Weg

Auch war der von ihm gewählte Weg jedenfalls nicht als vollkommen ungeeignet anzusehen, was eventuell den Versicherungsschutz hätte ausschließen können. Das BSG hat jedoch entschieden, dass bei einem zweistufigen Herabklettern von einer Etage in die nächste bei einem Höhenunterschied von 2,6 Meter noch die Geeignetheit des Weges, den Ort der Tätigkeit zu erreichen, als gegeben anzusehen sei. Nun stellt sich allerdings die Frage, inwieweit dies bei zukünftigen Fällen zu beurteilen wäre, wenn der Höhenunterschied mehr als 2,6 Meter (z. B. 3,5 oder 4,5 Meter) beträgt. Schon diese Fragestellung zeigt auf, dass das Urteil des BSG zwar der bisherigen Linie des Gerichts entspricht, die Entscheidung aber zu einem besonderen Sachverhalt erging. Es habe sich, so das Gericht, eine „typische“ Wegegefahr des vom Kläger zulässigerweise gewählten Weges über die Wohnhausaußenfassade realisiert.

### Versicherungsschutz nur für sportliche Versicherte?

Insofern drängt sich die Frage auf, wie einerseits größere Höhen zu beurteilen wären und was bei anderen Versicherten zu gelten hätte. Offenbar war der Kläger ausreichend athletisch (für objektive Dritte), um die Kletterpassage als denkbaren Weg überhaupt in Erwägung zu ziehen und zu beginnen. Es gibt aber Versicherte, denen man einen Sprung oder dergleichen aus einer Höhe von 2,6 Metern (mehr als die übliche Neubaurzimmerdeckenhöhe) weder zumuten noch zutrauen würde.

### Im Zweifel ist der sicherere Weg der versicherte Weg

Möglicherweise hat dies das Gericht dazu veranlasst, mit dem ausdrücklichen Hinweis zu schließen, dass auf der Basis des Gesetzes keine unbegrenzte Freiheit der Routenwahl, der Fortbewegungsart und des Fortbewegungsmittels besteht. Das Gericht sieht eine versicherungsrechtliche Obliegenheit, den direkten, ungefährlichen Weg durch das Treppenhaus zu wählen, wenn die Wohnungstür zu öffnen gewesen wäre. Bei alternativen Wegen sollte also im Zweifel der gefahrlosere gewählt werden, möchte der Versicherte nicht das Risiko eingehen, dass ein Wegeunfall verneint wird.

Unerheblich für die zusprechende Entscheidung des BSG war der Umstand, dass der Versicherte die Ursache für den gefährlicheren Weg über das Fenster und das Flachdach selbst geschaffen hatte, indem er den Schlüssel in dem Schloss seiner Wohnungstür abgebrochen hatte. Das Abbrechen des Schlüssels war ein Versehen, das der Begründung des Versicherungsschutzes nicht entgegensteht.

### Gab es eine andere Möglichkeit, den Weg zur Arbeit zu beginnen?

Das BSG bekräftigt seine Rechtsprechung zu der Frage, wann ein versicherter Weg beginnt und dass dieser in aller Regel mit dem Durchschreiten der Außenhaustür („Tür ins Freie“) beginnt. Ausnahmsweise kann bei Vorliegen objektiver Gründe auch eine andere Öffnung (eben auch ein Fenster) benutzt werden. Nach dem BSG ist dies jedoch nur dann versichert, wenn der normale Weg blockiert ist und die Bewältigung der Alternative aus der Sicht eines verständigen Beobachters objektiv unfallfrei möglich erscheint. ■

*Autor: Rainer Richter,  
Leiter der Rechtsabteilung der KUVB*

# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung



Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

## Frage



**Sehr geehrte Damen und Herren bei unserer Gemeinde findet im Bürgerhaus eine Mutter-Kind-Gruppe statt – jeweils dienstags von 14.30 bis 16.00 Uhr. Die Eltern haben keinen offiziellen Vertrag mit der Gemeinde und die Mutter-Kind-Gruppe ist kostenlos. Besteht trotzdem ein Versicherungsschutz bei Unfällen?**

## Antwort:



Sehr geehrte Frau D.,  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII stehen Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Über

die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entscheidet ausschließlich der Träger der Jugendhilfe.

Die Aufgaben einer von § 2 Abs. 1 Nr. 8a erfassten Einrichtung müssen sich auf die Betreuung, Bildung und Erziehung beziehen (§ 22 SGB VIII). Nicht erfasst werden daher Einrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder (Krabbel- und Spielgruppen), in denen die pflegerische Betreuung im Vordergrund steht.

Bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass für die Mutter-Kind-Gruppe keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder landesrechtlicher Regelung vorliegt. Kinder, die in gemeindlichen Krabbelstuben oder Spielgruppen zusammen spielen, zu denen hier sicherlich auch die Mutter-Kind-Gruppe gehört, stehen daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

## Frage



**Guten Tag, mich würde interessieren, ob auch Lehrbeauftragte einer Hochschule oder Universität dem Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse unterliegen und bei einem Unfall eine entsprechende Meldung auf den Weg gebracht werden muss.**

## Antwort:



Sehr geehrter Herr K.,  
in der gesetzlichen Unfallversicherung sind grundsätzlich nur Arbeitnehmer, also abhängig Beschäftigte versichert. Die persönliche Abhängigkeit äußert sich vor allem in der Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in den Betrieb seines Arbeitgebers und stellt ihn unter dessen Direktions- und Weisungsrecht. Dabei ist maßgebend, ob der zur Arbeitsleistung Verpflichtete hinsichtlich

Zeit, Ort, Dauer und Art seiner Arbeitsleistung an bestimmte Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist. Davon zu unterscheiden sind Tätigkeiten auf selbstständiger Basis, z. B. im Rahmen eines Werkvertrages oder im Rahmen einer Honorarvergütung.

Lehrbeauftragte sind grundsätzlich keine Mitarbeitenden der Hochschule, sondern ergänzen als selbstständige Honorarkräfte das Lehrangebot. Nach der Rechtsprechung stehen Lehrbeauftragte somit in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule, wenn sie

- mit einer von vorneherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind,
- weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und
- sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Sie werden dann im Rahmen eines freien Dienstvertrages tätig und sind als Selbständige nicht gesetzlich unfallversichert. Eine Unfallmeldung bei einem etwaigen Unfallereignis eines/einer Lehrbeauftragten hat daher an uns nicht zu erfolgen.

**Frage**



*Sehr geehrte Damen und Herren, mein Sohn besucht die (staatliche) Grundschule. Nach der Schule wird er mit dem Bus zu einer Bushaltestelle an seinem Hort gebracht. Dann muss er von der Haltestelle zum Hort zu Fuß gehen. Schule und Hort sind nach meinem Wissen gesetzlich unfallversichert. Welcher Versicherungsschutz besteht auf dem Weg ab der Schule bis zum Eintreffen am Hort und wie ist der Versicherungsschutz vom Hort auf dem Weg nach Hause?*

**Antwort:**



Sehr geehrter Herr J.,  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII stehen Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen die Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII oder eine Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung haben, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der von Ihnen genannte Hort stellt eine Tageseinrichtung in diesem Sinne dar.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII besteht für das Zurücklegen der mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wege zum und vom Ort der Tätigkeit (hier der Hortbesuch) gesetzlicher Versicherungsschutz. Dieser besteht unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels oder einer geeigneten Begleit- oder Beförderungsperson auf dem direkten oder verkehrssichersten Weg zur Tageseinrichtung. Ein Unfall nach dem Schulbesuch auf dem Weg zum Hort sowie der anschließende Weg vom Hort nach Hause sind daher gesetzlich unfallversichert. Ein Unfall auf diesen Wegen wäre somit mittels Unfallanzeige vom Hort anzuzeigen und nicht über die vorab besuchte Grundschule.



Daher ist es für den Versicherungsschutz unmaßgeblich, ob für eine unfallbringende Tätigkeit Entgelt gezahlt wird oder sich die Verletzte noch in Elternzeit befindet. Wenn Ihre Beschäftigte somit während der Elternzeit an einer vom Arbeitgeber genehmigten Fortbildungsmaßnahme teilnimmt, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Mitarbeiterin.

**Frage**



*Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um Prüfung, ob für eine Gemeindebedienstete Versicherungsschutz besteht, wenn sie an einer Fortbildung teilnimmt, obwohl sie sich zum Zeitpunkt der Fortbildung noch im Erziehungsurlaub befindet.*

**Antwort:**



Sehr geehrter Herr O.,  
der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ausschließlich von der tatsächlichen Tätigkeit für den Arbeitgeber, die auch dessen Willen entspricht, abhängig.

**Frage**



*Sehr geehrte Damen und Herren, der Gerätewart der FFW P. wird 65 Jahre alt. Wie ist der Versicherungsschutz, wenn der Gerätewart zum ehrenamtlichen Gerätewart Ü65 ernannt wird? Darf der Gerätewart dann weiterhin bei Einsätzen mitfahren? Wann und wie ist der Gerätewart/Feuerwehrmann versichert?*

**Antwort:**



Sehr geehrte Frau B.,  
der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII auf die aktiven Mit-





Foto: Kzenon AdobeStock

glieder der Freiwilligen Feuerwehr. Danach sind Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Versichert sind also Tätigkeiten und Wege, die mit der Erfüllung der übernommenen Aufgabe des Feuerwehrdienstes im Zusammenhang stehen.

Von diesem Schutz sind allerdings nur die aktiven Mitglieder zwischen dem 6. und dem 65. Lebensjahr erfasst, welche Feuerwehrdienst nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) leisten. Die Altershöchstgrenze ist mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht (Art. 6 Abs. 2 BayFwG). Die derzeit gültige Altersgrenze berücksichtigt die Tatsache, dass der Übungs- und Einsatzdienst der Feuerwehr überdurchschnittlich anstrengend ist.

Ehemalige Feuerwehrangehörige können jedoch auf ehrenamtlicher Basis der Feuerwehr weiterhin für gewisse Tätigkeiten außerhalb des aktiven (Einsatz-)Dienstes zur Verfügung stehen. Für derartige Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Hilfeleistungseinsatzes erkennen wir für diejenigen Helfer, die ansonsten keinen aktiven Einsatzdienst leisten bzw. nicht mehr leisten dürfen, gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII an. Die Betroffenen werden hier im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements für die Gemeinde als Träger der Einrichtung der FFW tätig. Diese ehrenamtliche Tätigkeit sollte mit schriftlicher Beauftragung durch die Gemeinde erfolgen. Es ist grundsätzlich die Aufgabe der

Gemeinde zu beurteilen, welche Tätigkeiten ohne gesundheitliches Risiko möglich sind.

Daher sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres nur ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr möglich, die sich ganz klar vom Einsatzdienst abgrenzen. Möglich wären z. B. die Unterstützung des Gerätewartes, Schiedsrichtertätigkeiten, das Begleiten der Ausbildung (als Ausbilder), Hausmeisterdienste (Rasenmähen, Schneeräumen, Reinigung), Fahren der Feuerwehrfahrzeuge außerhalb des Einsatzes (z. B. zur Werkstatt, sofern Fahrerlaubnis vorhanden), die Betreuung von Kindergruppen mit Brandschutzerziehung, etc.

Eine ehrenamtliche Unterstützung durch den Gerätewart ist daher auch nach dem Erreichen der Altersgrenze von 65 Lebensjahren möglich, da diese Tätigkeit nicht dem aktiven Einsatzdienst zuzuordnen ist. Das Ausrücken – egal in welcher Form und Funktion – wäre jedoch in jedem Fall dem aktiven Einsatzdienst zuzuordnen und würde somit gegen das BayFwG verstoßen. ■

*Autorin: Stefanie Sternberg,  
Geschäftsbereich Rehabilitation und  
Entschädigung der KUVB*

Intern

## Sitzungstermine

Am 19. November 2020 tagt die Vertreterversammlung der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern** um 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstr. 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Bernd Kränzle

Am 27. November 2020 tagt die Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** um 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstr. 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Christian Huß

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie können sich kurzfristige Änderungen ergeben. **Aktuelle Informationen** zur Sitzung finden Sie auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) ☎ Webcode 573 bzw. 575.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Fragen/Anmeldung bitte bei Frau Angerer

Tel.: 089 36093-111

E-Mail: [bsv@kuvb.de](mailto:bsv@kuvb.de)

bzw. [bsv@bayerluk.de](mailto:bsv@bayerluk.de)

# Macht echt Sinn: deine Zukunft bei der KUVB.



## Bewirb dich jetzt für ein duales Bachelorstudium.

### Studiengänge:

- Sozialversicherung  
(Schwerpunkt Unfallversicherung), B.A.
- Wirtschaftsinformatik, B.Sc.

## Bewirb dich gleich für einen Ausbildungsplatz.

### Ausbildungen:

- Sozialversicherungsfachangestellte (m/w/d)  
(Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung)
- Fachinformatiker (m/w/d)  
(Fachrichtung Systemadministration)

Unser Ziel ist es, dir im Anschluss an dein Studium oder deine Ausbildung einen sicheren und interessanten Arbeitsplatz anzubieten.

Alle Infos unter:  
[www.vollsozial.de](http://www.vollsozial.de)